

**6. Recht der Obergewalt.** Der älteren Staatsrechtslehre mit ihrer Teilung der Gewalten machte auch die systematische Stellung des Obergewalts große Schwierigkeiten. Bisweilen reichte man es als fünfte „Gewalt“ den drei hergebrachten und dem Organisationsrechte an.

Das Obergewaltsrecht besteht in dem Rechte des Monarchen, von allen öffentlichen Vorgängen innerhalb des Staates Kenntnis zu nehmen. Dem entspricht die Verpflichtung der Behörden und öffentlichen Korporationen zur Berichterstattung. Damit ist das Obergewaltsrecht erschöpft. Die bemerkten Mängel können zu den verschiedensten Maßregeln Veranlassung geben, die aber ihrerseits nicht mehr zum Obergewaltsrechte gehören.

Vielfach ist das Recht an Behörden delegiert, zum Teil auch gesetzlich näher bestimmt, wie z. B. seine Geltendmachung gegenüber den kommunalen Verbänden.

## II. Die Gesetzgebung.

### § 24. Die Gesetzgebung überhaupt.

Es gibt einen **doppelten Begriff des Gesetzes**, einen **formellen** und einen **materiellen**. Formell ist Gesetz der in besonderen Formen zustande gekommene Staatsakt, materiell der Rechtsatz, insbesondere der von Staats wegen erlassene. Geschichtlich sind Anwendung und Verhältnis der beiden Gesetzesbegriffe sehr schwankend.

Das **römische Recht** kennt nur den **formellen Gesetzesbegriff**. Gesetz ist danach jede Äußerung und Willensbetätigung der höchsten Staatsgewalt. Das war in der republikanischen Zeit das souveräne Volk, daher: *Lex est, quod populus iubet atque constituit* (L. 4 J. de iure naturali gentium et civili 1, 4). In der Kaiserzeit trat an die Stelle der Wille des Kaisers, da vermöge der Fiktion der *Lex regia* das Volk alle Gewalt auf ihn übertragen hatte, daher: *Quod principi placuit, legis habet vigorem* (L. 1 pr. § 1 D. de constitutionibus principis 1, 4). Auf den Inhalt des Gesetzes kommt es nicht an, und es erweckt bisweilen nur den Anschein eines materiellen Gesetzes, wenn die